

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.03.22		Gegen den Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Creglingen	15.03.22		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
3	Stadt Bad Mergentheim	15.03.22		Für die Unterrichtung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Planetenweg, Teil 2“ in Weikersheim bedanken wir uns. Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
4	Stadt Niederstetten	17.03.22		Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" in Weikersheim. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.03.22		<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 8 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). E-Mail: <a href="mailto:T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de">T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Bei den durchzuführenden Vorplanungen wird die Telekom ebenfalls mit einbezogen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Neben der Kabelschutzanweisung der Telekom ist hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Kenntnisnahme.
6	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.03.22		<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung.</p> <p>Unklar ist für uns allerdings, ob es sich tatsächlich um die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB handelt, da wir im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben erhalten haben.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Bedarfsnachweis und der Nachweis der Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 werden nicht in ausreichendem Maße erbracht. Eine Bedarfsrechnung mit Quantifizierung bestehender Innenpotenziale in Weikersheim wird nicht dargestellt; die Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte wird in der Begründung (z.B. in Kapitel 3.1, Seite 4, letzter Absatz) angekündigt, jedoch nicht explizit ausgeführt. Wir bitten, beides nachzuholen und die Begründung zu ergänzen, so dass die Berechnung nachvollziehbar ist. Entsprechend der durchschnittlichen Belegungsdichte gemäß Statistischem Landesamt von 1,9 Einwohnern/Wohnung in Weikersheim (12/2020) und durchschnittlich 1,5 Wohnungen je Einzel-/Doppelhaus sind bei der Größe des räumlichen Geltungsbereichs ca. 160 Wohneinheiten erforderlich, um die Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen.</p>	<p>Es handelt sich um die erstmalige, frühzeitige Beteiligung. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Unter Zugrundelegung einer aktuell in Weikersheim durchschnittlichen Belegungsdichte von 1,9 Einwohnern/Wohneinheit (EW/WE) sowie einer zügigen, den aktuellen Bedarf entsprechenden Bebauung, ist von einer zukünftigen Einwohnerdichte auszugehen, die über der im vorliegenden Regionalplan Heilbronn-Franken für Weikersheim festgelegten Mindest-Bruttowohndichte von 45 Einwohnern/Hektar (EW/ha). Dabei lassen sich für den Bebauungsplan bzw. die Entwicklung des Quartiers "Am Planetenweg, Teil 2" nachfolgende Parameter zur Ermittlung der konkreten Einwohner- bzw. Bruttowohndichte treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bebauungsplan: mind. 77 Baugrundstücke</li> <li>– Realisierung: ca. 4 Baugrundstücke mit Geschosswohnungsbau (8 WE zulässig) = ca. 30 WE</li> <li>– Realisierung: ca. 25 Baugrundstücke mit Doppelhausbebauung (4 WE zulässig) = ca. 100 WE</li> <li>– Realisierung: ca. 48 Baugrundstücke mit Einzelhausbebauung (2 WE zulässig) = ca. 95 WE</li> <li>– Wohneinheiten: ca. 225 WE</li> <li>– Belegungsdichte: ca. 1,9 E /WE</li> <li>– Einwohner: ca. 430 EW</li> <li>– Gebietsgröße: ca. 6,74 ha (brutto)</li> <li>– <b>Bruttowohndichte: ca. 65 EW/ha</b></li> </ul> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend ergänzt</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Das Plangebiet berührt im östlichen Bereich den Regionalen Grünzug „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. Hiernach sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Es kommt zu einer Überschneidung zwischen dem Plangebiet und dem Regionalen Grünzug in einem Umfang von ca. 1,4 ha. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Darstellung des Plangebietes in der Abb. 3 der Begründung fehlerhaft ist. Wir bitten dies zu korrigieren.</p> <p>Im Regelfall kann eine Überschneidung in diesem Umfang nicht mitgetragen werden und es müssten Bedenken gegen diese Planung erhoben werden. Allerdings sehen wir in diesem speziellen Fall aufgrund des Grünzugverlaufs mittig über Ackerflächen sowie mit Blick auf die Flächenzuschnitte vor Ort und einen sinnvollen Plangebietszuschnitt dennoch die Möglichkeit, eine Ausformung in Aussicht zu stellen, sofern die zuvor genannten Dichteberechnungen die Gebäudeneubauten geschaffen, Einhaltung der Mindest- Bruttowohndichte belegen.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 Dies wird in den Unterlagen thematisiert.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2020 ist seit Januar 2022 die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten von Nichtwohngebäuden und ab Mai 2022 bei Neubauten von Wohngebäuden verpflichtend.</p> <p>Wir regen dennoch an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die ebenfalls eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Durch diese Festsetzung kann eine dem Gebiet und den örtlichen Gegebenheiten angepasste differenzierte Steuerung bei der Umsetzung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen und weitere technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt</p>	<p>Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden, da das Planungsgebiet "Am Planetenweg, Teil 2" lediglich in seinem nördlichen Abschluss und in sehr begrenztem Umfang (&lt; 0,05 ha) die südlichste Spitze des ausgewiesenen regionalen Grünzugs (VRG) tangiert bzw. überlagert.</p> <p>Im Osten bilden der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Planetenweg, Teil 2" und der eingetragene regionale Grünzug (VRG) "Mittleres Taubertal" eine gemeinsame Abgrenzungslinie. Eine Überschneidung ist dabei nicht zu verzeichnen.</p> <p>Die Darstellung bzw. die Begründung zum Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Die textlichen Festsetzungen im Erläuterungstext zum Grünordnungsplan sowie der Umweltbericht (Kap. 1.2 / 4.2 /5.3 / 7) werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Textteil zum wird entsprechend ergänzt. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>werden. Die Mindestanforderungen der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen hierbei jedoch berücksichtigt werden. Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen.</p> <p>Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
7	LGRB Freiburg	29.03.22	Geotechnik	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine</li> </ul> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine</li> </ul> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden am Westrand des Plangebiets von lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Im Textteil des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Vorbereitung der Erschließungsarbeiten wird von der Stadt ein entsprechendes Gutachten durchgeführt, das Grundlage für die Baumaßnahme sein wird.</p>
			Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
			Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
			Grundwasser	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Über-	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Bergbau	sichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die Planfläche liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
			Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
			Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
8	N-Ergie-Netz GmbH	30.03.22		In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.	

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Für das Baugebiet sind zwei Transformatorstationen erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür an den im Plan gekennzeichneten Stellen eine Fläche von je ca. 25 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Es werden zwei Stationsplätze entsprechend vorgesehen.</p> <p>Die Belange werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Bei den durchzuführenden Vorplanungen wird die Telekom ebenfalls mit einbezogen.</p> <p>Die Hinweise werden im Textteil aufgenommen.</p>
9	Industrie- und Handwerkskammer Heilbronn-Franken	01.04.22		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
10	Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	07.04.22		<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das Regierungspräsidium prüft die Einhaltung des Entwicklungsgebots nicht, sondern setzt diese voraus. Sie ist Grundlage der nachfolgenden Stellungnahme.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Da die entsprechende Flächennutzungsplanänderung noch nicht rechtskräftig ist, handelt es sich tatsächlich jedoch (noch) nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Wir bitten, das Formblatt künftig korrekt auszufüllen.</p>	Kenntnisnahme. Wird künftig beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Das Plangebiet liegt z.T. im Regionalen Grünzug. gem. Plan-satz (PS) 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Danach sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichs-funktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Weikersheim vom 29.03.2022 ausgeführt, kann das Vorhaben in dieser Hinsicht aufgrund der randlichen Lage, der sinnvollen Arrondierung sowie der im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung insgesamt zurückhaltenden Flächeninanspruchnahme jedoch als Ausfor-mung des Grünzugs mitgetragen werden.</p> <p>Ferner ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. PS 3.2.6.1 Abs. 1, 4 Regionalplan tangiert. Die in der Begründung er-folgte Auseinandersetzung halten wir für ausreichend.</p> <p>Die gem. § 1 Abs. 3 BauGB darzulegende Anforderlichkeit der Ausweisung eines weiteren Wohngebiets für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung (Bedarf) ist unter Berücksichtigung aller Potentialflächen auch im Rahmen des Bebauungs-planverfahrens darzulegen.</p> <p>Zwar beinhaltet die vorgelegte Begründung bereits Ausführungen zur Einhaltung der gem. PS 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan erforderlichen Mindest-Bruttowohndichte. Jedoch sollten diese anhand einer konkreten Berechnung plausibilisiert werden. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kernort wird vor dem Hintergrund des PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan begrüßt.</p>	<p>Das Planungsgebiet "Am Planetenweg, Teil 2" tangiert bzw. überlagert lediglich in seinem nördlichen Ab-schluss und in sehr begrenztem Umfang (&lt; 0,05 ha) die südlichste Spitze des ausgewiesenen regionalen Grünzugs (VRG) überlagert.</p> <p>Im Osten bilden der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Planetenweg, Teil 2" und der eingetragene regionale Grünzug (VRG) "Mittleres Tau-berthal" eine gemeinsame Abgrenzungslinie. Eine Über-schneidung ist dabei nicht zu verzeichnen.</p> <p>Die Darstellung bzw. die Begründung zum Bebauungs-plan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend an-gepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter Zugrundelegung einer aktuell in Weikersheim durchschnittlichen Belegungsdichte von 1,9 Einwoh-nern/Wohneinheit (EW/WE) sowie einer zügigen, den aktuellen Bedarf entsprechenden Bebauung, ist von ei-ner zukünftigen Einwohnerdichte auszugehen, die über der im vorliegenden Regionalplan Heilbronn-Franken für Weikersheim festgelegten Mindest-Bruttowohn-dichte von 45 Einwohnern/Hektar (EW/ha).</p> <p>Dabei lassen sich für den Bebauungsplan bzw. die Ent-wicklung des Quartiers "Am Planetenweg, Teil 2" nach-folgende Parameter zur Ermittlung der konkreten Ein-wohner- bzw. Bruttowohndichte treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauungsplan: mind. 77 Baugrundstücke</li> <li>- Realisierung: ca. 4 Baugrundstücke mit Geschoss-wohnungsbau (8 WE zulässig) = ca. 30 WE</li> <li>- Realisierung: ca. 25 Baugrundstücke mit Doppel-hausbebauung (4 WE zulässig) = ca. 100 WE</li> <li>- Realisierung: ca. 48 Baugrundstücke mit Einzel-hausbebauung (2 WE zulässig) = ca. 95 WE</li> <li>- Wohneinheiten: ca. 225 WE</li> <li>- Belegungsdichte: ca. 1,9 E /WE</li> <li>- Einwohner: ca. 430 EW</li> <li>- Gebietsgröße: ca. 6,74 ha (brutto)</li> <li>- <b>Bruttowohndichte: ca. 65 EW/ha</b></li> </ul>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
					Die Begründung zum Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend ergänzt
	Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 51 – Recht und Verwaltung	19.04.22	Naturschutz	<p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen trockener Standorte sowie innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorhabenbereich grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Weikersheim“ an. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Main-Tauber-Kreis.</p> <p>Darüber grenzen an den Vorhabenbereich nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbauvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG eine Abstimmung und ggf. eine Ausnahmeerteilung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Gemäß den aktuellen Angaben der LUBW sind, wie im Umweltbericht, Kap. 1.3.6 beschrieben, in Bezug auf den landesweiten „Biotopverbund trockener Standorte“ lediglich Suchräume betroffen, die zudem noch außerhalb des Plangebietes liegen. Eine Betroffenheit von Kernräumen kann aus den Angaben der LUBW nicht abgeleitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Biotopverbund wurde im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht, Kap. 1.3.6 / 2.3.2</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt von dem Vorhaben unberührt.</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Die am Ostrand befindlichen Gehölzstrukturen waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichtes im Vorentwurf noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Eine entsprechende Ergänzung wird im Umweltbericht durchgeführt (Kap. Kap 1.3.6 / 2.3.1 / 2.3. / 2.12 / ggf. 4.2 / 7).</p> <p>Zudem wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Die Gehölzstrukturen sind im Grünordnungsplan zum Erhalt festgesetzt, verlieren jedoch bei Integration in den Geltungsbereich ihren Schutzstatus. Im Ergebnis einer Vorabstimmung mit der UNB wird bei einer Erhaltung des Biotops keine zusätzliche Kompensation zu leisten sein.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.</li> <li>• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <a href="https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html">https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html</a> ; <a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme, die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung 2021 abgearbeitet. Bei Feldlerche und Goldammer handelt es sich nicht um Vogelarten, die gemäß BArtSchV einem besonderen oder strengen Schutzstatus unterliegen. Nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind beide Vogelarten besonders geschützt.</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Der Erläuterungstext zum Grünordnungsplan wird entsprechend um eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag (Allgemeine Festsetzungen/Hinweise) ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Die Formulierung der Festsetzung zur Beleuchtung wird im Erläuterungstext zum Grünordnungsplan wie folgt angepasst:</p> <p>„Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist die Außenbeleuchtung als insektenfreundliche Beleuchtung gemäß den nachfolgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen:</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. <a href="http://www.arten-schutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/">http://www.arten-schutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/</a> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).</li> <li>• Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> <li>• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anstrahlung des zu beleuchtenden Objektes nur in notwendigem Umfang und Intensität</li> <li>○ Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3.000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) ausstrahlen</li> <li>○ Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich</li> <li>○ Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion</li> <li>○ Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren</li> <li>○ Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten</li> <li>○ Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen</li> <li>○ Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40°C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).“</li> </ul> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Folgende Allgemeine Festsetzung wird aufgenommen: „Falleneffekte für Kleintiere sind durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen zu reduzieren: Abdeckungen von Gullydeckeln, Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken dürfen max. 10 mm große Öffnungen aufweisen.“</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse der faunistischen Untersuchungen besteht keine Verpflichtung zum Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse. Eine entsprechende Empfehlung zum Aufhängen von Nisthilfen wird in die Hinweise im Erläuterungstext zum Grünordnungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine verpflichtende Festsetzung zur Verwendung heimischer Strauch- und Baumarten auf privaten Grundstücken ist nicht umsetzbar.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</li> </ul> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>	<p>Eine entsprechende Empfehlung wird jedoch in die Hinweise im Erläuterungstext zum Grünordnungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begrünung von Flachdächern ist bereits vorgeschrieben.</p> <p>Eine entsprechende Abstimmung ist bereits erfolgt.</p>
12	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	04.05.22	Baurecht	<p><u>Textteil/Lageplan</u> Unter Ziffer 1.2.3 sind im Textteil Bezugshöhen genannt. Diese fehlen jedoch im Planteil.</p>	Die Bezugshöhen stehen erst fest, wenn die Erschließungsplanung abgeschlossen ist. Die Bezugshöhen werden dann eingearbeitet.
			Verkehrsrecht	Es wird angeregt, die Parkstreifen in der Kopernikusstraße mit Blick auf die tendenziell größer werdenden Fahrzeugbreiten mit einer Breite von 2,10 m anzulegen, analog der Planung in der Sonnenstraße.	Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne eines Längsparkstreifen von 2,0 m wird konsequent aus dem bereits realisierten Abschnitt der Kopernikusstraße im Quartierbereich "Am Planetenweg, Teil 1" übernommen bzw. weitergeführt. Dies gilt ebenfalls für den im Gebiet "Am Planetenweg, Teil 2" befindlichen Abschnitt der Sonnenstraße, der den bereits umgesetzten Regelquerschnitt der Sonnenstraße im Bereich des 1. Bauabschnitts "Am Planetenweg, Teil 1" fortsetzt. Die entsprechenden Regelquerschnitte bzw. unterschiedlichen Breiten der öffentlichen Längsparkierung wurde seinerzeit deshalb gewählt, da die Fahrbahnbreite in der Kopernikusstraße 6,0 m und in der Sonnenstraße 5,50 m beträgt. Vor diesem Hintergrund besteht keine Erfordernis der Anpassung des Längsparkstreifens in der Kopernikusstraße auf eine Breite von 2,10 m.
			Landwirtschaft	<p>Die als Plangebiet vorgesehenen Flurstücke bestehen hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche mit Ackerzahlen zwischen 48 und 55.</p> <p>Die digitale Flurbilanz stuft die Grundstücke in die Vorrangflur Stufe II ein. Es handelt sich demnach um Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten. Die Flurstücke weisen einen für die landwirtschaftliche Nutzung günstigen Zuschnitt auf, die Fläche steigt in Richtung Osten an.</p> <p>Einwendung, die die geplanten Flurstücke 2133, 2142-2146 und 4000 betreffen, werden zu Gunsten der Stadtentwicklung zurückgestellt. Aus agrarstruktureller Sicht sollten die Flst. Nr.</p>	Der Forderung wird nicht stattgegeben. Die Flurstücke des im Bestand am Nordrand verlaufenden Grasweges

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>2145/1, 2172,2172/1 sowie die Flst. Nr. 2173-2175 nicht in die zukünftige Bebauung mit einbezogen werden. Durch den Anschnitt der Flurstücke wird die Bewirtschaftung stark beeinträchtigt. Aus diesem Grund sollte eine Reduzierung des Plangebietes um diese Teilflächen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Trotz planinterner Ausgleichsmaßnahmen werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Hierbei ist es unter anderem vorgesehen, vier Buntbrachestreifen (insgesamt 1.125 m<sup>2</sup>) angedacht. In den Planunterlagen sind die hierfür vorgesehenen Flurstücke noch nicht weiter konkretisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragschwache Standorte in Betracht gezogen werden. Sollte es notwendig sein, fruchtbare landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, so bieten produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) die Möglichkeit, die notwendigen ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Produktionsabläufe landwirtschaftlicher Betriebe zu integrieren. Beispielsweise sind hier die Saat in weiter Reihe sowie die Anlage von Lerchenfenstern oder Blühstreifen an den Ackerrändern in Betracht zu ziehen. Gegen die geplante Ausgleichsmaßnahme „Wiederherstellung eines Biotopmosaiks durch Erstpflege von Steinriegeln“ werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>sowie die nördlich anschließenden Flurstücke (Teilflächen) werden weiterhin in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches belassen. Das Städtebauliche Konzept sieht die erforderliche Haupterschließung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vor. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist zudem die Integration von Flächen nördlich der Haupterschließung in den Geltungsbereich notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
			Gewässerschutz	<p><u>Zisternennutzung</u> Wir bitten, die Ausführungen zu Verwendung von Regenwasser (Punkt 2.10.4 des Textteils) mit den folgenden Angaben zu konkretisieren: Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt sind zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVBWasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989</p>	Der Textteil zum Bebauungsplan "Am Planetenweg, Teil 2" wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>vorzunehmen, zu beachten. Die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen sind dauerhaft zu kennzeichnen (§17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung).</p> <p><u>Starkregen</u> Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außengebietsableitungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. Bei Anschluss von Außengebietsableitungen an die Kanalisation ist die angeschlossene Fläche bei der Kanalisationsplanung mit zu berücksichtigen. Außengebietsableitungen können im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die abwassertechnische Erschließung abgehandelt werden.</p> <p>Dem Umweltschutzamt liegt ein überarbeiteter AKP aus dem Jahr 2013 vor. Das Plangebiet ist im AKP erfasst. Die äußere abwassertechnische Erschließung ist bereits mit dem Wasserrecht für das Baugebiet „Planetenweg I“ abgehandelt. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren der inneren abwassertechnischen Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass für neue Siedlungsgebiete eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung gemäß DWA-A/M 102 zu etablieren ist. Hierbei sind die Möglichkeiten der Verdunstung und Versickerung einer bloßen Ableitung vorzuziehen. Diese Planungshinweise sollten bei künftigen Bebauungsplänen frühzeitig in die Planung einfließen.</p>	<p>Die Starkregenvorsorge wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die östlich hangaufwärts befindlichen Gehölzstrukturen bilden eine Barrierewirkung für wild abfließendes Außengebietswasser aus. Zudem ist die Anlage von Entwässerungsgräben geplant.</p>
			Abwasser	<p>Dem Umweltschutzamt liegt ein überarbeiteter AKP aus dem Jahr 2013 vor. Das Plangebiet ist im AKP erfasst. Die äußere abwassertechnische Erschließung ist bereits mit dem Wasserrecht für das Baugebiet „Planetenweg I“ abgehandelt. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren der inneren abwassertechnischen Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass für neue Siedlungsgebiete eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung gemäß DWA-A/M 102 zu etablieren ist. Hierbei sind die Möglichkeiten der Verdunstung und Versickerung einer bloßen Ableitung vorzuziehen. Diese Planungshinweise sollten bei künftigen Bebauungsplänen frühzeitig in die Planung einfließen.</p>	Kenntnisnahme.
			Bodenschutz/ Altlasten	<p><u>Bodenschutz</u> Den bodenschutzfachlichen Ansätzen für die Berechnung des Eingriffs und dem daraus resultierenden Kompensationsbe-</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Natur- und Landschaftsschutz	<p>darf für das Schutzgut Boden kann zugestimmt werden. Gleiches gilt für die Schutzgut übergreifenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Es ergeht folgender Hinweis: Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) wird für die Erschließungsmaßnahmen die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich, das mindestens sechs Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten dem Landratsamt - Umweltschutzamt - vorzulegen ist. Zudem sind bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben die Vorgaben der DIN 19639 zum Bodenschutz einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Durch den Umweltbericht, den Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht sowie die Fachbeiträge zum Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse und artenschutzrechtlicher Prüfung sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Entwurf hinreichend berücksichtigt und bereits in den Textteil eingebunden worden. Den Berechnungen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten darum, die folgenden Anmerkungen zu beachten:</p> <p><u>Textteil, Punkte 1.13.1/1.13.2 sowie Umweltbericht, Ziffern 2.3.3 und 6.4.1</u> Die Maßnahmenflächen für die geplanten Buntbrachestreifen und für die Feldhecke sind vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan konkret zu benennen (Lage) und rechtlich zu sichern.</p> <p><u>Umweltbericht, Ziffer 2.4.3 und 6.4.1:</u> Der planexternen Ersatzmaßnahme M 3 (Ökokonto-Maßnahme M 08) wird im Grundsatz zugestimmt. Die Pflegeplanung für die Steinriegel ist mit dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, im Detail abzustimmen und der Fortschritt der Maßnahme ist von der Stadt Weikersheim in geeigneter Form zu dokumentieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Die betreffenden Angaben werden bis zum Satzungsbeschluss im Umweltbericht bzw. Erläuterungstext zum Grünordnungsplan ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Immissionsschutz	<p><u>Umweltbericht, Ziffer 10:</u> Als Grundlage für künftige Bilanzierungen der Boden- und Biotopwerte sollte die Ökokontoverordnung (ÖKVO) verwendet werden.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Planetenweg II“ wird unter anderem auf die Nutzung von Dachphotovoltaikanlagen hingewiesen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen mit Beschwerden bzgl. der durch Reflexion von Sonnenlicht an genehmigungsfreien Dachphotovoltaikanlagen verursachten Blendungen empfehlen wir, folgende Formulierung in den Festsetzungen aufzunehmen: „Photovoltaikmodule und Sonnenkollektoren sind so auszuwählen und zu installieren, dass keine erheblichen Belästigungen durch Blendung an maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft verursacht werden.“</p> <p>Im beiliegenden Umweltbericht wird unter Nr. 2.2 zur möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch Stellung genommen. Hierbei wird lediglich auf negative Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche und Straßenverkehrslärm eingegangen. Im Hinblick darauf, dass eine gerechte Abwägung die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen voraussetzt, wird empfohlen, die Aussage hinsichtlich der Einwirkung von Lärm zu konkretisieren und auch auf das Vorhandensein von gewerblichen Lärmimmissionen durch das nordwestlich des Plangebiets gelegene Gewerbegebiet hin zu prüfen sowie hierzu eine Aussage zu treffen.</p> <p>Gemäß TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Im Anwendungsbereich der TA Lärm besteht daher nicht die Möglichkeit der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Forderung wird stattgegeben. Die Formulierung wird im Erläuterungstext zum Grünordnungsplan entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird stattgegeben. Der Umweltbericht wird im benannten Kapitel um entsprechende Aussagen/eine entsprechende Prüfung zu Lärmemissionen aus dem benachbarten Gewerbegebiet ergänzt.</p>



Nr.	Privat	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!